

## Merkblatt

# Entsorgung Falltiere

Die Lagerung und vorübergehende Aufbewahrung von beseitigungspflichtigem Material (verendete Tiere, Tierkörperteile und Nachgeburten) sollte möglichst in einer vollumbauten Einrichtung zu erfolgen. Dieser Raum muss außerhalb des Stallbereiches und möglichst an der Betriebsgrenze liegen. Am besten wird er in den Außenzaun des Weißbereiches eingeordnet. Aus Emissionsschutzgründen sollte er ausreichend weit von der Wohnbebauung entfernt sein, da es zur Geruchsentwicklung besonders in den Sommermonaten kommt. Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

- Der Raum muss verschließbar, schadnagerdicht und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- Ein Abfluss ist an die Kanalisation bzw. Gülle-, Jauche- oder sonstige Auffangbehälter anzubinden.
- In kleinen Betrieben können anstelle eines Raumes auch einfache Wagen als flüssigkeitsdichte, leicht zu reinigende und zu desinfizierende sowie verschließbare, schadnagerdichte Behälter dienen (möglichst mit Kühleinrichtung). Besser eignen sich Container mit voll verschließbaren Abdeckhauben. Die Größe muss dem jeweiligen Umfang der Tierhaltung entsprechen. Die Einrichtung ist außerhalb der Stallungen an der Betriebsgrenze aufzustellen.
- Die Übergabestellen für die Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge müssen befestigt, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Am Raum bzw. Container muss ein witterungsfestes Behältnis für die Papiere angebracht sein.
- Der Raum bzw. Container sollte auf das jeweilige Entsorgungssystem der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt abgestellt sein.